



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0146-I.A/2015
Zu GZ. BMI-LR1305/0003-III/1/2015
vom 17. Juli 2015

SB/DW: Ges.Mag. Lauritsch/Mag. Weichenberger
E-Mail: julia.weichenberger@bmeia.gv.at

An: **BMI** - bmi-III-1@bmi.gv.at

Kopie: **Parlament** -
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **BMI: Begutachtung; Änderung des Sprengmittelgesetzes 2010; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Gemäß Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsakts Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen. Das entsprechende Langzitat ist dabei pro Dokument auszuführen. Die nachfolgenden Unionsrechtsakte sind an den angeführten Stellen wie folgt zu zitieren bzw. die jeweiligen Zitate zu ergänzen:

- Auf S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“ und in Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Erläuterungen:
„Richtlinie 2014/28/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung), ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 1“;
- Auf S. 1 des Vorblatts unter „Problemanalyse“:
„Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30“;

- im Entwurf des § 10 Abs. 7 SprG:

„Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (Zollkodex), ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013, ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1“.

Gemäß Rz. 56 des EU-Addendums ist bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsakts in Ermangelung eines Kurztitels die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 2014/28/EU. Im Entwurf des § 3 Abs. 5 Z 11 SprG sollte diese Zitierweise anstelle von „RL 2014/28/EU“ verwendet werden.

Im Entwurf des § 3 Abs. 5 Z 8 SprG sollte von „Art. 2 Z 11 Verordnung (EG) nr. 765/2008 [...]“ anstatt von „Art. 2 Abs. 11 [...]“ die Rede sein, da der genannte Art. 2 nur in Ziffern unterteilt ist.

In inhaltlicher Hinsicht:

Auf S. 2 des Vorblatts unter „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ heißt es, die Richtlinie 2014/28/EU sei „ab dem 20. April 2016 anwendbar und muss entsprechend umgesetzt werden, andernfalls droht ein Vertragsverletzungsverfahren und damit verbundene Pönalzahlungen.“ Diese Aussage ist insofern änderungsbedürftig, als gemäß Art. 54 der Richtlinie diese am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU, also bereits am 30. März 2014 in Kraft getreten ist. Der 20. April 2016 hingegen ist gemäß Art. 54 Abs. 2 der Richtlinie jener Tag, ab dem erst bestimmte dort bezeichnete Teile der Richtlinie gelten. Ab diesem Tag haben die EU-Mitgliedstaaten weiters gem. Art. 52 Abs. 1 die wiederum dort genannten Artikel der Richtlinie anzuwenden. Bis spätestens 19. April 2016 haben die EU-Mitgliedstaaten daher die entsprechenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen und zu veröffentlichen. Außerdem wird angeregt, im eingangs zitierten Satz anstatt von

„Pönalzahlungen“ die einschlägige Terminologie zu verwenden, also „Pauschalbetrag und/oder Zwangsgeld“. Die entsprechende Formulierung könnte folglich lauten:

„Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/28/EU. Die dazu erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind von den Mitgliedstaaten bis spätestens 19. April 2016 zu erlassen und zu veröffentlichen sowie ab spätestens 20. April anzuwenden, andernfalls droht ein Vertragsverletzungsverfahren und damit verbunden ein Pauschalbetrag und/oder Zwangsgeld.“

Hinsichtlich der zur Umsetzung der Richtlinie 2014/28/EU erforderlichen Begriffsdefinitionen in § 3 Abs. 5 SprG ist im Verhältnis zur entsprechenden Richtlinienbestimmung (Art. 2) und den §§ 12a bis 12i SprG auffällig, dass eine Definition des Begriffs „Händler“ nach den Vorgaben des Art. 2 Z 12 der Richtlinie fehlt. Sowohl die Richtlinie als auch der Entwurf des Sprengmittelgesetzes gehen u.a. von einer genauen Abgrenzung der Rolle als „Hersteller“, „Importeur“ bzw. „Einführer“ und „Händler“ aus und verwenden „Wirtschaftsakteur“ als umfassenden Begriff, wobei an die Qualifikation als einer der drei „Wirtschaftsakteure“ ein jeweils unterschiedlicher Pflichtenumfang anschließt (siehe §§ 12a bis 12i SprG bzw. Art. 5 ff der Richtlinie). Angesichts dieser im nationalen Recht vorgesehenen Verknüpfung wird angeregt, der Klarheit und Vollständigkeit halber den Begriff des „Händlers“ auch in § 3 Abs. 5 SprG entsprechend den Vorgaben des Art. 2 Z 12 der Richtlinie zu definieren.

Die Pflichten des Bevollmächtigten werden in Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie 2014/28/EU im Entwurf des § 12c SprG geregelt. Von den drei Aufgaben, die eine Bevollmächtigung zwingend zu umfassen hat, bedürfen jene, die per se mit einer Interaktion mit der zuständigen nationalen Behörde verbunden sind, einer näheren Auseinandersetzung mit dem Richtlinien-text. Die Richtlinie sieht als Teil der Bevollmächtigung die allgemein formulierte Aufgabe des Bevollmächtigten vor, auf Verlangen der Behörde bei allen Maßnahmen zum Risikoausschluss zu kooperieren (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. c). Außerdem hat der Bevollmächtigte auf begründetes Verlangen der Behörde alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Explosivstoffs auszuhändigen (vgl. Art. 6 Abs. 2 lit. b). Diese ist prima facie die eingriffsintensivere der beiden genannten Aufgaben, wohl auch im

Hinblick auf möglicherweise betroffene sensible Daten. Vor diesem Hintergrund wird auch die Unterscheidung der Richtlinie zwischen Handeln auf begründetes Verlangen der Behörde und Handeln auf „bloßes“ Verlangen der Behörde deutlich. Demgegenüber sieht der Entwurf des § 12c Abs. 1 Z 2 SprG in Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 lit. b „die Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen [...] auf Verlangen der Behörde“ vor. Auch aus dem Zusammenspiel dieser Bestimmung mit Z 3, die in Umsetzung des Art. 6 Abs. 2 lit. c „das Mitwirken bei allen Maßnahmen um Risiken auszuschließen“ vorsieht, ohne explizit auf das Verlangen der Behörde abzustellen, ergibt sich nicht eindeutig, dass ein „Verlangen“ iSd Ziffer 2 ein begründetes Verlangen sein muss. Daher sollte der Wortlaut der Ziffer 2 diesbezüglich ergänzt werden, um dem Richtlinienwortlaut zu entsprechen.

In Bezug auf die Verfahren, die zur Bewertung der Konformität von Schieß- und Sprengmittel durchgeführt werden müssen, weist § 12f SprG als umsetzende Bestimmung eine Abweichung von Art. 20 der Richtlinie 2014/28/EU auf. Aus Art. 20 geht hervor, dass die Durchführung des Moduls B, dazu alternativ eines der Module C2, D, E oder F, sowie zusätzlich jedenfalls des Moduls G vorgesehen ist, da lit. a (Modul B) und lit. b (Modul G) auf gleichgeordneter Ebene stehen und die Module C2, D, E und F der lit. a nachgeordnet sind. Die Systematik des § 12f Abs. 1 SprG ordnet zahlenmäßig in den Ziffern 1-3 die Module B, F und G auf gleicher Ebene ein, während die Module C2, D und E dem Modul B nachgeordnet sind. Die Ziffer 2 sollte daher als lit. d eingeordnet werden und das Wort „oder“ am Ende gestrichen werden, da ansonsten sprachlich der Eindruck entstehen könnte, Ziffer 3 (Modul G) wäre eines der alternativ vom Hersteller zusätzlich zum Modul B wählenden Module.

Weiters bedarf die Formulierung des § 12i Abs. 2 SprG insofern einer Verbesserung, als aus den Erläuterungen klar hervorgeht, dass diese Bestimmung in Umsetzung des Art. 9 der Richtlinie 2014/28/EU regeln soll, wann Importeure und Händler als Hersteller gelten. Da § 12i Abs. 1 die Regelung bezüglich Importeure trifft, muss es in Abs. 2 heißen: „Die Fälle des Abs. 1 gelten auch für ~~Hersteller~~Händler.“

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 18. August 2015

Für den Bundesminister:
i.V. Bühler
(elektronisch gefertigt)